

Unterlehrer angestellt, welche durch ihr unordentliches Leben Kindern und Erwachsenen Aergerniß gaben und dem Pfarrer viel Herzeleid verursachten. In Folge dessen, und weil dieselben der vorgeschriebenen Lehrerprüfung sich nicht unterzogen, wurden sie vom Schuldienste enthoben.

Da der Bezirksschulrath in J. momentan nicht in der Lage war, die Unterlehrerstelle an dieser Schule zu besetzen, so machte sich der Ortspfarrrer erbötig, den Unterricht in der 1. Classe bis zur Wiederbesetzung zu ertheilen. Die Bezirksschulbehörde nahm diesen Vorschlag mit Freuden an, und so ertheilte der Pfarrer durch 7 Monate den Unterricht in der 1. Classe der genannten Schule. Nachdem sich nun für diese Stelle eine passende Lehrkraft gefunden hatte, wurde der Pfarrer von Seite des Bezirksschulrathes „unter Anerkennung der vorzüglichen Verwendung und unter Ausdruck des Dankes und der ausgezeichneten Hochachtung“ von der ferneren Unterrichtsertheilung enthoben. —

Von einigen Amtsbrüdern wurde nun dem genannten Pfarrer deswegen ein Vorwurf gemacht und bemerkt, es sei unstatthaft, ja unerlaubt, zur Ausführung des religionsfeindlichen Volksschulgesetzes mitzuwirken.

Wir sind jedoch nicht so strenge im Urtheile, und schließen uns der Ansicht Jener an, welche die Handlungsweise dieses Pfarrers billigten, indem wir meinen, der Geistliche solle, — natürlich immer vorausgesetzt, daß nicht die Seelsorge darunter leide, — den Augenblick benützen, wo ihm Gelegenheit geboten ist, zum Wohle der Schule und Kinder selbst auch im weltlichen Unterrichte thätig zu sein, um so mehr, wenn es sich, wie in unserem Falle, um Gutmachung eines gegebenen Aergernisses und um Wiederherstellung des durch pflichtwidriges Verhalten von Seite weltlicher Lehrer gesunkenen Ansehens der Schule handelt, denn „mit der Faust im Sacke im Schmollwinkel sitzen und über die modernen Schulzustände klagen“ ist nichts geholfen, nur mit vereinten Kräften, durch friedliches, zielbewußtes Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Lehrpersonen kann Ersprießliches zum Wohle der Schule und Kinder geschaffen und manchem Uebelstande abgeholfen, beziehungsweise vorgebeugt werden.

Dorffstetten.

Pfarrer Karl Gerstl.

XIII. (Darf der Pfarrer ohne irgend welche besondere Ermächtigung das Cheaufgebot beim sonn- und feiertägigen Nachmittags-Gottesdienste vornehmen?)
Nach dem kirchlichen Gesetze im Allgemeinen nicht, wohl aber nach dem österr.-staatl. Gesetze. Das letztere verlangt nämlich nur, daß die Verkündigung „an 3 Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche

Kirchenversammlung“ des Pfarrbezirkes der Brautleute geschehe (§ 71 a. b. G. B.) und die Staatskirchenrechtslehrer (wie Dolliner Eherecht 1813. I S. 259 f. Helfert Kirchenrecht 1845. S. 493) erklären diese gesetzliche Bestimmung unter Hinweis auf die entsprechenden Hofdecrete und sonstigen Verordnungen in dem Sinne, daß es gleichgiltig sei, ob das Aufgebot Vor- oder Nachmittags vorgenommen werde, wenn es nur geschehe an einem Orte, wo jedes Kirchkind freien Zutritt hat und zu einer Zeit, wo einige Kirchfinder wirklich zugegen sind. Dagegen bestimmt das kirchliche Gesetz ausdrücklich, daß die Verkündigungen „inter missarum solemnias“ (Conc. Trid. sess. 24. de reform. matr. c. 1.) „während der Feier der hl. Messe“ (Anweisung § 60) vorgenommen werden, und die Canonisten lehren einmüthig, daß durch diese Bestimmungen ausgeschlossen sei das Aufgebot während des nachmittägigen Gottesdienstes, bei der Vesper, bei Processionen und Motivandachten. Allerdings hat die S. Conc. Cong. (Avenion. 25. Oct. 1586, cf. Can. et Decr. conc. Trid. ed. Richter 1853 p. 226) auf die Anfrage: „An ordinarius possit ex causa dispensare, ut dum cantantur Vesperae, possint fieri denunciations, diebus tamen festivis“ entschieden: „ita dispensare posse;“ und angesehenen Rechtslehrer (wie Barbosa, Roncaglia, Sanchez) dehnen dieses Recht auf sonstige Andachten außer der Zeit der hl. Messfeier aus, immer die Bedingung vorausgesetzt, „si frequens (sit) populi ad ecclesiam concursus“ (S. Conc. C. ad ep. Brunens. 5. Julii 1780, cf. ib. p. 225). Aber in der obigen Entscheidung ist eben von einer Dispensvollmacht des Bischofs die Rede, es steht also im Allgemeinen den Pfarrern nicht zu, ohne besondere Ermächtigung Seitens ihres Bischofs das Aufgebot im sonn- und feiertägigen Nachmittagsgottesdienste vorzunehmen. In der Diöcese Eichstätt ist (gemäß der Instruc. past. Eystett. tit. XII. 1854 p. 355 sect. 2. c. 4) den Pfarrern diese Ermächtigung ganz allgemein ertheilt, „si per oblivionem vel alia de causa omissae fuerint (denunciations) in „missa illius diei.“ In Diöcesen, wo eine ähnliche generelle Ermächtigung nicht gegeben ist, muß daher von Fall zu Fall die bischöfliche Dispens für die Vornahme der Verkündigung an Sonn- und Feiertagsnachmittagen erbeten werden. Eine Ausnahme hievon wird dann zulässig sein, wenn die Verkündigung am Vormittage entweder vergessen wurde oder wegen plötzlicher Erkrankung des einzigen am Orte befindlichen Priesters eine Messfeier gar nicht stattfand, während doch ein Nachmittagsgottesdienst gehalten werden kann; wenn dann zugleich die bereits für einen bestimmten Tag anberaumte und vorbereitete Trauung nicht ohne Schaden und Aergerniß aufgeschoben werden, auch eine Dispens zur Vornahme des nachmittägigen Aufgebotes nicht oder doch nicht ohne große Schwierigkeit

eingeholt werden könnte: so dürfte der Pfarrer die Verkündigung Nachmittags ohne Bedenken vornehmen, indem er nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen präsumiren kann, der kirchliche Gesetzgeber bestehe hier nicht auf der genauen Durchführung seines Gesetzes.

Zeitmeritz. Prof. Dr. F. W. Schindler.

XIV. (Inwieweit ist die hic und da befolgte Praxis, den sogenannten Gebildeten das Brautexamen zu erlassen, rechtlich begründet?) Im Brautexamen (verschieden vom Brautunterricht) bilden die 2 Punkte den Gegenstand der von dem Pfarrer vor dem Aufgebote einzuholenden Erkundigung: ob der beabsichtigten Ehe nicht irgend welche kirchliche oder bürgerliche, trennende oder verbietende Hindernisse entgegenstehen, die noch nicht durch Dispens oder sonstwie behoben sind, und ob die Brautleute die genügenden Religionskenntnisse besitzen. Bezüglich des 1. Punktes verordnet Papst Benedict XIV. in der Constitution „Nimiam licentiam“ (18. Mai 1743. § 10) ausdrücklich, daß sich der Pfarrer vor dem Aufgebote genaue Information verschaffe, ob der auszurufenden Ehe nicht irgend ein Hinderniß entgegenstehe, ob nicht ein anderweitiges Eheverlöbniß bestehe u. s. w., und daß er, falls ein Mangel sich zeige oder ein Schaden befürchtet werden müßte, das Aufgebot verschiebe und an den Bischof berichte. Jene genaue Information nun kann der Pfarrer der Natur der Sache nach nur durch Erkundigung bei den Nupturienten selbst, durch die Fragestellung an dieselben gemäß den in den einzelnen Diöcesen vorgeschriebenen Formularen einholen; er ist zugleich verpflichtet, das Ergebnis derselben entweder zu Protocoll zu nehmen oder in ein Buch (Rapulare) einzutragen. Er darf daher auf keinen Fall diesen Theil des Brautexamens irgend wem erlassen, will er sich nicht in Gegensatz zu einer ausdrücklichen und allgemeinen kirchlichen Verordnung, wie zu den bestehenden Diöcesanvorschriften stellen. Es hieße ferner ja auch die dem hl. Orte, an dem das Aufgebot geschieht, geziemende Verehrung verletzen, die Würde des Sacramentes der Ehe mißachten und den Ernst des priesterlichen Amtes verkennen, wenn der Verkündigende keinerlei moralische Gewißheit über die Zulässigkeit der ausgerufenen Ehe hätte, eine Gewißheit, die er doch erst durch jene persönliche Einvernahme der Nupturienten gewinnt. Bezüglich des 2. Gegenstandes des Brautexamens, der Prüfung der Brautleute über die nothwendigen Religionskenntnisse bestimmt die Anweisung (in Uebereinstimmung mit dem Rituale Romanum de sacr. mat. lit. 7. und mit der Encyclica Benedict XIV. „Etsi“ vom 7. Februar 1742) im § 74: „Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und denen, welche sich durch ihr Band vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen